



## **1. Ausfertigung**

# **Satzung des Nautischen Verein Nordfriesland e.V**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen  
„Nautischer Verein Nordfriesland e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Husum und ist unter der Nr. VR 85 HU im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- 1.)
  - a) Förderung der Interessen des Hafen- und Seewesens und der Sportschifffahrt in Nordfriesland auch unter Beachtung Naturschutz fachlicher Belange.
  - b) Förderung der Berufsbildung der in der Seefahrt tätigen Personen
  - c) Förderung der beruflichen Bildung des seemännischen Nachwuchses.
  - d) Förderung der Sicherheit vor den maritimen Gefahren im Seeverkehr (Unfall, Arbeitsschutz und Katastrophenschutz).
- 2.) Der Verein verwirklicht die unter 1 a bis 1 d) genannten Zwecke:
  - a) Durch öffentliche Fachvorträge.
  - b) Durch gutachtliche Mitwirkung an den behördlichen Planungen.
  - c) Durch die Pflege eines intensiven Dialoges mit Politik, Verwaltung, Fach- und Hochschulen sowie anderen Vereinen und Verbänden.



### § 3

#### Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. zum 31.12. des Jahres.
- 2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 6

#### Mitgliederbeiträge

- 1.) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufgaben Beiträge.
- 2.) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



## § 7

### Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a.) die Mitgliederversammlung
  - b.) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1.Quartal statt.
- 2.) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

- 1.) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - a.) Vorsitzende`r
  - b.) Stellv. Vorsitzende`r
  - c.) Schatzmeister' in
  - d.) Schriftführer `in
  - e.) Schriftführer 'in
- 2.) Der Vorstand wird durch 2 Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 4.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



- 5.) Dem Vorstand obliegt die selbständige Erledigung aller Vereinsaufgaben.
- 6.) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

**§ 10**

**Auflösung**

- 1.) Bei Auflösung des Nautischen Vereins Nordfriesland e.V. fällt das vorhandene Vermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu (DGzRS).

**§ 11**

**Schlussbestimmung**

Die Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.März 2017 beschlossen worden.

Die Satzung vom 07.04.1998 wird aufgehoben.

Husum, 10. März 2017

**Vorstand**

.....  
**Frederik Erdmann**  
Vorsitzender

.....  
**Horst Dellin**  
Stellvertretender Vorsitzender

.....  
**Ursula Zander**  
Schriftführerin

.....  
**Beate Erdmann**  
Schriftführerin

.....  
**Peter Martinen**  
Schatzmeister